

Satzung für den Förderkreis des MOGO Hamburg - in der Nordkirche e.V.

Zweck des MOGO Hamburg - in der Nordkirche e.V. ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO sowie die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Hamburger Motorradgottesdienstes. Er hat damit teil am Verkündigungsdienst der Kirche.

Zur Unterstützung des MOGO Hamburg - in der Nordkirche e.V. bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurde der MOGO-Förderkreis gegründet.

Der MOGO Hamburg - in der Nordkirche e.V. hat am: 27. April 2022 folgende Satzung für den Förderkreis beschlossen:

§ 1: Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Aktivitäten des Motorradgottesdienst Hamburg - in der Nordkirche e.V., im Folgenden "MOGO" genannt, wird ein Förderkreis gebildet.
Dieser trägt den Namen „MOGO-Förderkreis“.
- (2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:
 - Sachkosten für Künstler und Techniker zur Durchführung des jährlichen Motorradgottesdienstes in Hamburg
 - Sachkosten zur Durchführung des Konvois
 - Sachkosten zur Erfüllung der behördlichen Auflagen für diese Großveranstaltung
- (3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des MOGO
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Förderkreises können werden
 - Privatpersonen
 - Firmen / juristische Personen
 - Clubs
- 2 Die Mitgliedschaft wird erklärt durch rechtsverbindliche Unterzeichnung des Beitrittsformulars, das auf dem Flyer oder der Website des MOGO zur Verfügung steht.
- 3 Hiermit wird auch die Zustimmung zu dieser Satzung erklärt.
- 4 Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende durch Brief oder e-Mail, gerichtet an die Geschäftsstelle des MOGO, gekündigt werden.

§ 3: Mittel des Förderkreises

- (1) Der MOGO setzt die Höhe der Beiträge für den Förderkreis fest.
- (2) Die Beitragszahlungen an den Förderkreis sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres zu leisten.
- (3) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (5) BeitragszahlerInnen und Beitragszahler werden im Folgenden „Fördernde“ genannt.
- (6) Die Fördernden sind über eine Erhöhung des Beitrages durch E-Mail und / oder über die Website des MOGO zu informieren. Sofern die Fördernden mit der Erhöhung des Beitrages nicht einverstanden sind, steht ihnen ein zeitlich nicht terminiertes Sonderkündigungsrecht (siehe § 2) zu.

§ 4: Leistungen des Förderkreises

Der MOGO bestimmt die Verteilung der Mittel des Förderkreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 5: Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 6: Versammlung der Fördernden

- (1) Der MOGO beruft einmal jährlich eine Versammlung der Fördernden ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung per E-mail und Veröffentlichung auf der Website des MOGO.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den MOGO in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten und einen Jahresbericht des MOGO entgegenzunehmen.

§ 7: Verwaltung

- (1) Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen des MOGO. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen des MOGO zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für den MOGO geltenden Bestimmungen des Vereinsrechts Anwendung.

§ 8: Auflösung

Sofern aus wichtigem Grund (z.B. es wird kein Motorradgottesdienst mehr veranstaltet, der MOGO e.V. wird aufgelöst etc.) durch den MOGO e.V. die Auflösung des Förderkreises beschlossen wird, geht die zweckgebundene Rücklage auf den MOGO e.V. über und wird entsprechend den in der Satzung des MOGO e.V. vorgesehenen Maßnahmen verwendet.

§ 9: Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Vor der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Fördernden zur Kenntnis zu geben.
- (2) Satzungsänderungen sind den Fördernden durch E-Mail und / oder über die Website des MOGO mitzuteilen.
- (3) Sofern der / die Fördernde mit der Satzungsänderung nicht einverstanden ist, hat er / sie ein zeitlich nicht terminiertes Sonderkündigungsrecht zum Jahresende.

§ 10: Verpflichtung gegenüber dem Dezernat für theologische Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises sind dem Dezernat für theologische Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche anzuzeigen.

Hamburg, 27. April 2022